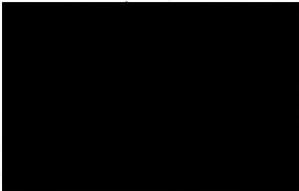





POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin


Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON   
REFERAT Z B 6  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II - Z3 332/2020  
DATUM Berlin, 9. Juni 2020

**BETREFF:** Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**HIER:** Gutachten zur Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) von Herrn Prof. Dr. Martin Eifert  
**BEZUG:** Ihr Antrag vom 20. Mai 2020

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 20. Mai 2020 ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 20. Mai 2020 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um das „Gutachten zur Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) von Herrn Prof. Dr. Martin Eifert in elektronischer Form“.

## II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Das von ihnen begehrte Gutachten ist im BMJV vorhanden.

Ihrem Antrag kann jedoch nicht entsprochen werden, da der Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG vorliegt.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich, überhaupt nicht mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 12).

Das Gutachten zur Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes von Herrn Prof. Dr. Martin Eifert dient der Vorbereitung des Evaluationsberichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Der Evaluationsbericht wird derzeit erstellt, und es ist beabsichtigt, diesem das Gutachten beizufügen.

Eine vorherige Veröffentlichung des Gutachtens würde dazu führen, dass über Teilergebnisse der Evaluierung schon vorab in der Öffentlichkeit diskutiert würde und die Arbeiten am Evaluationsbericht beeinträchtigt und damit im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG vereitelt würden.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG dienen Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter zwar in der Regel nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG. Hier liegt jedoch gerade kein Regel-Fall im Sinne dieser Vorschrift vor, denn das Gutachten dient hier nicht nur als Grundlage für den Evaluationsbericht, sondern soll einer dessen integraler Bestandteile werden. Würde das Gutachten vorab veröffentlicht, würde dieser Inhalt des Evaluationsberichts bereits vorweggenommen.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG vor, soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden. Das bedeutet, dass nur in atypischen Fällen von der Informa-



tionsverweigerung abgesehen darf (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., § 4 Rn. 32). Ein solcher atypischer Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Das erbetene Gutachten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht herausgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmju.bund.de](http://www.bmju.bund.de). Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.